

§ 2b UStG – „Re-Start“ Modul B

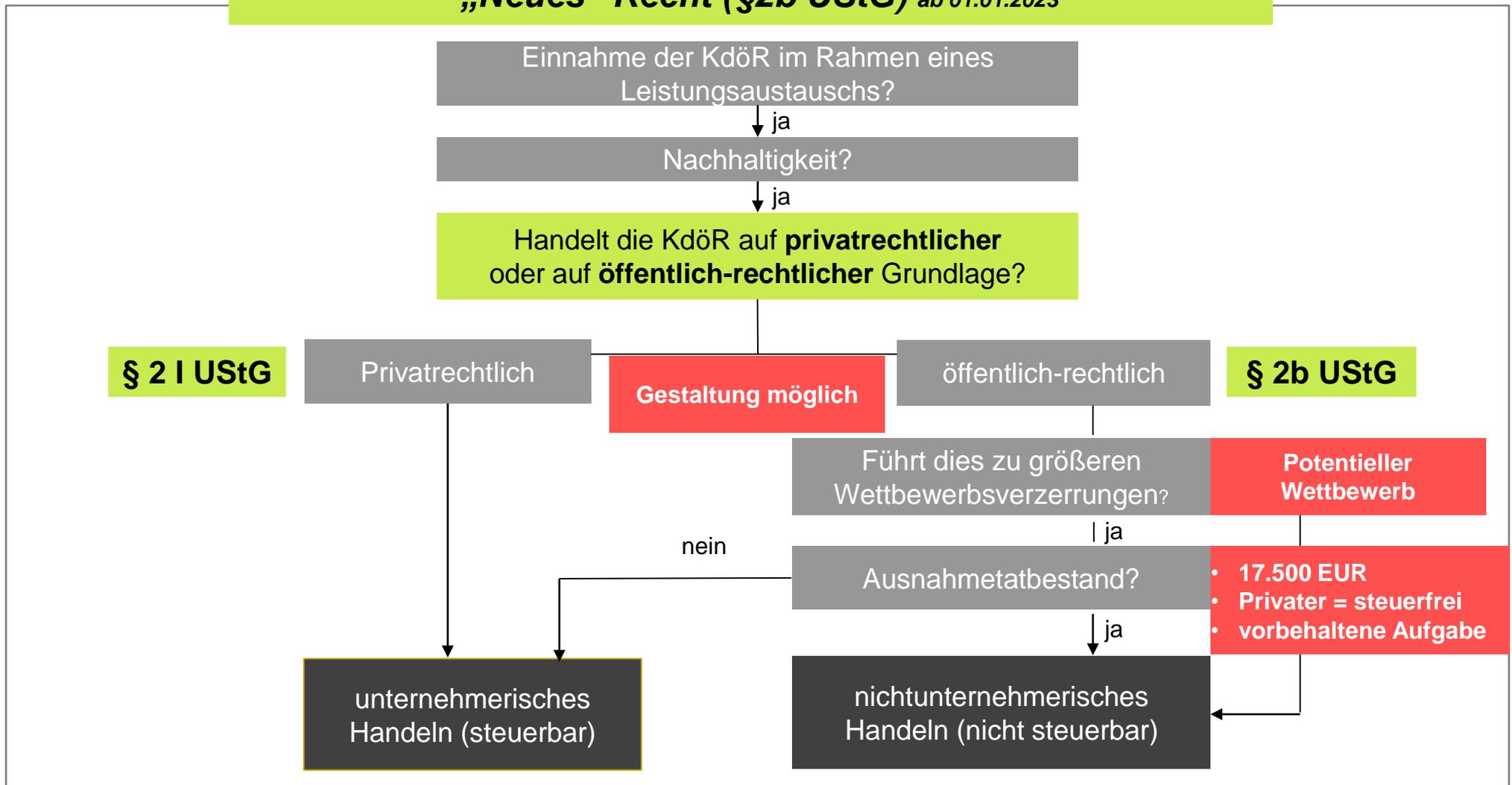
10. März 2021

Inhalt

Agenda

Prüfungsschema § 2b UStG	3
Steuerbefreiungen	4
Ausgewählte Problemfälle in der Praxis	6
Vorsteuerabzug und Gestaltungsmöglichkeiten	11
Technische Umsetzung	13
Baker Tilly 2BT-Tool	14

„Neues“ Recht (§2b UStG) ab 01.01.2023



Es wird auf die Form der Betätigung (d.h. Rechtsgrundlage) abgestellt!

Nachfolgend wird die Bewertung der Steuerfreiheit oder Steuerpflicht vorgenommen

Auszugsweise Übersicht über die einschlägigen Steuerbefreiungen des § 4 UStG

Befreiungsvorschrift	Beispiele
§ 4 Nr. 1 lit. b) UStG	Innergemeinschaftliche Lieferungen (z.B. Verkäufe / Holzverkauf an Unternehmer ins Ausland)
§ 4 Nr. 8 UStG	Darlehensgewährung, Bürgschaften, Verkauf von Gesellschaftsanteilen
§ 4 Nr. 9 lit. a) UStG	Verkauf von Grundstücken (Gründerwerbsteuervorgänge)
§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG	Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden <u>Ausnahme:</u> Stellplätze, Campingplätze, Betriebsvorrichtungen, Beherbergungsleistungen
§ 4 Nr. 16 UStG	Alten- und Pflegeheime, Sozialdienste
§ 4 Nr. 20 lit. a) UStG	Theater, Museen, Büchereien, Orchester
§ 4 Nr. 21 lit. a) UStG	Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen
§ 4 Nr. 22 lit. a) UStG	Vorträge wissenschaftlicher und belehrender Art (z.B. durch jPdÖR oder VHS)
§ 4 Nr. 23 UStG	Beherbergung und Beköstigung für Ausbildungszwecke (z.B. Schulmensa)
§ 4 Nr. 25 UStG	Leistungen der Jugendhilfe (z.B. KiTa)
§ 4 Nr. 28 UStG	Lieferung von Gegenständen, die zuvor überwiegend steuerfrei genutzt worden sind (z.B. Verkauf von Kindergartenmobiliar und Büchern aus Büchereien)

§ 4 Nr. 29 UStG

Einzelne Voraussetzungen

▶ **Selbständiger Zusammenschluss**

- Privatrechtliche Zusammenschlüsse
 - Personengesellschaft (GbR, GmbH & Co. KG), Kapitalgesellschaft (GmbH)
- Öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse (Zweckverband, AöR)

▶ **Voraussetzungen für die Mitglieder**

- Durchführung von Tätigkeiten, die nach Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25, 27 steuerbefreit sind
- Durchführung von nichtunternehmerische Tätigkeiten (insbes. hoheitliche Tätigkeiten nach § 2b)

▶ **Unmittelbarer Zusammenhang**

- Ausdrücklich nicht umfasst sind Leistungen für mittelbare Zwecke (bspw. allg. Verwaltungsleistungen)

▶ **Sonstige Leistungen gegen genaue Erstattung**

- Keine Lieferungen

▶ **Keine Wettbewerbsverzerrung**

Ausgewählte Problemfälle in der Praxis

Vermietungen und Verpachtungen (1)

Vermietung von	Qualifikation	Steuerbarkeit	Steuerbefreiung
Wohnungen	steuerfreie, langfristige Vermietung von Grundstücken/Gebäuden	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG
Gewerblich genutzte Räume	steuerfreie Vermietung von Grundstücken, ggf. mit Option zur Steuerpflicht	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG; Option nach § 9 UStG möglich
Parkplätze einzeln	Steuerpflichtige Überlassungen	Ja, ab dem ersten Euro (privatrechtlich); ab Umsatz > 17,5 TEUR (öffentl.-rechtl.)	Nein, § 4 Nr. 12 S. 2 UStG
Parkplätze neben öffentlichen Straßen (Parkbuchten)	Nach Ansicht der Finanzverwaltung kein Wettbewerb	Nein	-
Parkplatz i.Z.m. Wohnraumvermietung	steuerfreie Überlassung, Nebenleistung	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG

Ausgewählte Problemfälle in der Praxis

Vermietungen und Verpachtungen (2)

Vermietung von	Qualifikation	Steuerbarkeit	Steuerbefreiung
Sporthallen / Mehrzweckhallen zur sportlichen Nutzung*)	Vertrag besonderer Art; steuerpflichtige Vermietung!	Ja, ab dem ersten Euro (privatrechtlich); ab Umsatz > 17,5 TEUR (öffentl.-rechtl.)	-
Mehrzweckhallen / Sporthallen zu Veranstaltungszwecken*)	<u>Finanzverwaltung</u> : reine Raumüberlassung = steuerfrei <u>Andere Ansicht</u> : ggf. Vertrag besonderer Art = steuerpflichtig	Ja, ab dem ersten Euro (privatrechtlich); ab Umsatz > 17,5 TEUR (öffentl.-rechtl.)	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG Option nach § 9 UStG möglich, soweit an Unternehmer verpachtet/-mietet wird

*) Nebenleistungen, wie z.B. Entgelte für Strom, Wasser, Heizung, Telefon, Veranstaltungshaftpflichtversicherung usw. teilen regelmäßig das Schicksal der Hauptleistung.

Ausgewählte Problemfälle in der Praxis

Vermietungen und Verpachtungen (3)

Vermietung von	Qualifikation	Steuerbarkeit	Steuerbefreiung
Standplätze auf Märkten und Festen	Steuerfreie Vermietung von Grundstücken	Ja, ab dem ersten Euro (privatrechtlich); ab Umsatz > 17,5 TEUR (öffentl.-rechtl.)	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG; Option nach § 9 UStG möglich
Dachflächen (z.B. zur Installation einer PV-Anlage oder eines Mobilfunkmastes)	steuerfreie Vermietung von Grundstücken mit Option zur Steuerpflicht	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG; Option nach § 9 UStG möglich
Campingflächen	Steuerpflichtig, es sei denn, die tatsächliche Gebrauchsüberlassung beträgt mehr als sechs Monate	Ja, ab dem ersten Euro	-
Ärztehaus	steuerfreie Vermietung von Grundstücken/Gebäuden	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG; u.U. Teiloption nach § 9 UStG möglich

Ausgewählte Problemfälle in der Praxis

Personalüberlassungen und Dienstleistungen, insbesondere an andere jPdÖR

Verfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern vom 8. Februar 2021

- ▶ Allein der objektive Inhalt der Leistung ist entscheidend, nicht die Beweggründe staatlichen Handelns
- ▶ Überlassung von Personal begründet daher grundsätzlich eine Unternehmereigenschaft
- ▶ Ausnahmen nur unter Anwendung des § 2b UStG zulässig – Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Grundlage notwendig und
 - Höhe der Einnahmen < 17.500 Euro / Jahr
 - Privater zwingend steuerbefreit
 - Gesetzlich vorbehaltene Aufgabe

- Der Großteil der interkommunalen Zusammenarbeit wird künftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig einzustufen sein

- Steuerbefreiung für Personenzusammenschlüsse nach § 4 Nr. 29 UStG ggf. in manchen Fällen anwendbar

Friedhofssatzung / Friedhofsordnung / Friedhofsgebührensatzung / Bestattungsgebührensatzung

<p>Grabnutzungs- / Liegerecht, Urnenbeisetzung</p>	<p>1) <u>Räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle</u>: Privater Anbieter = zwingend steuerfrei → jPdöR = nicht steuerbar, da fehlende Wettbewerbsverzerrung</p> <p>2) Keine <u>räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle</u>: Privater Anbieter = steuerpflichtig → jPdöR = steuerbar, wenn Einnahmen > 17.500 EUR</p> <p><u>Nebenleistungen</u> sind wie die Hauptleistung zu behandeln. Beispiele: Ausheben/Verfüllen/Auskleiden des Grabes, Absenken des Sargs, Entsorgung von Blumenschmuck, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Genehmigungsgebühr für Grabmale und Einfassungen, Graburkunde, Leichentransport innerhalb des Friedhofs</p>
<p>Feierhallen, Friedhofskapellen Abschiedsräume</p>	<p>Überlassung durch private Anbieter = grundsätzlich steuerfrei, faktisch ohne Verzichtsmöglichkeit → jPdöR = nicht steuerbar, da fehlende Wettbewerbsverzerrung</p> <p><u>Nebenleistungen</u>, für die ebenfalls eine Gebühr erhoben wird, sind ebenfalls nicht steuerbar, Beispiele: Reinigung, Beleuchtung/Heizung, Tonanlage/Orgel, Einrichtungsgegenstände, hygienische Totenversorgung, Entsorgung von Blumenschmuck</p>
<p>Kühlräume und Kühlzellen</p>	<p>Überlassung durch private Anbieter = grundsätzlich steuerfrei, faktisch ohne Verzichtsmöglichkeit → jPdöR = nicht steuerbar, da fehlende Wettbewerbsverzerrung</p> <p><u>Nebenleistungen</u>, für die ebenfalls eine Gebühr erhoben wird, sind ebenfalls nicht steuerbar Beispiele: Beleuchtung, Reinigung, Einrichtungsgegenstände, hygienische Totenversorgung</p>
<p>Umbettung, Abräumen von Gräbern</p>	<p>Kein Wettbewerb, wenn diese Leistungen der jPdöR durch Friedhofsatzung vorbehalten sind Ausnahme: Leistungserbringung durch Dritte <u>möglich</u> → Prognostizierte Höhe der Einnahmen pro Tätigkeit entscheidend (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG) → Höhe bzw. Schätzung ist jährlich zu dokumentieren → > 17.500 EUR = steuerbar und steuerpflichtig → < 17.500 EUR = nicht steuerbar</p>

Vorsteuerabzug

§ 15 UStG – Zuordnungsentscheidung / Zuordnungsgebot: Sonderfall jPdÖR

Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen
für Zwecke des Vorsteuerabzugs

• ausschließlich
nichtunternehmerisch, weniger
als 10%
unternehmerisch

**Zuordnungs-
verbot**



• **gemischte**
Verwendung
(mind. 10%
unternehmerisch)

**Aufteilungs-
gebot!**



anteilige Zuordnung!

• Ausschließlich
unternehmerisch
100%

**Zuordnungs-
gebot**

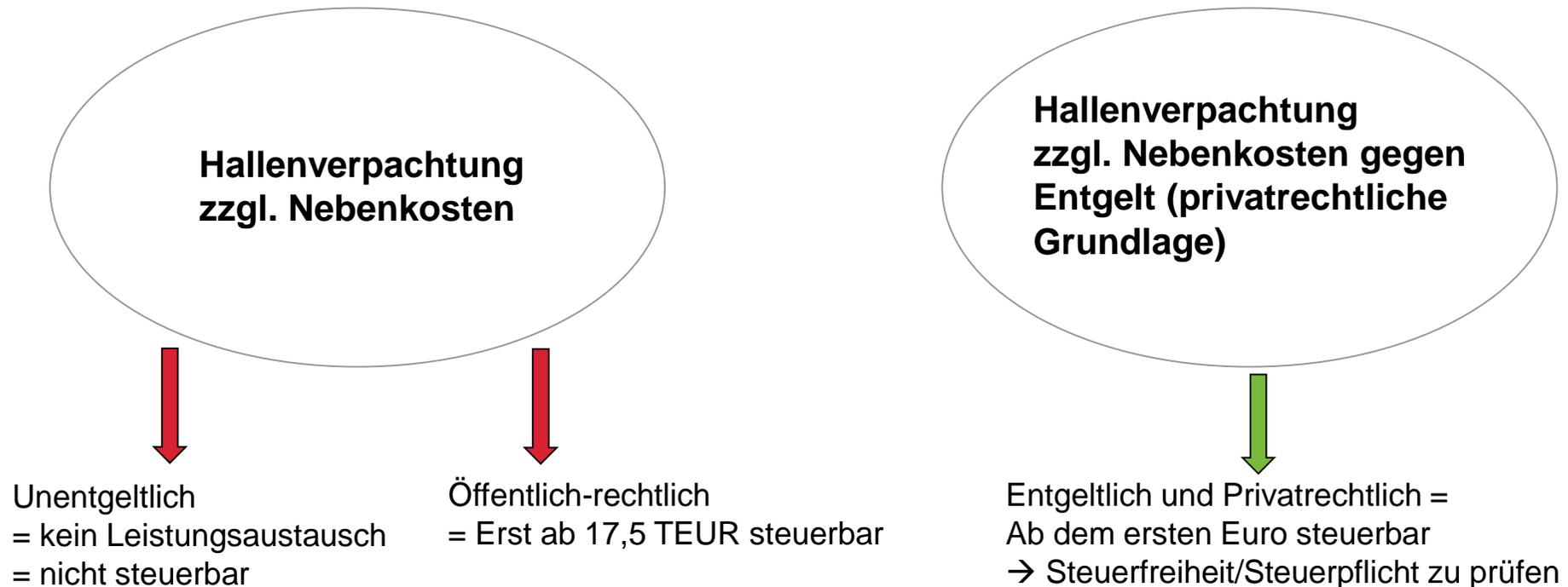


- Rathausgebäude
- Hallen (ausschließlich unentgeltliche Nutzung)

- PV-Anlagen (Anschaffung nach 2013)
- BHKW-Anlagen
- Hallen (teilunternehmerische Nutzung)

- Wasserversorgung
- PV-Anlagen (Anschaffung vor 2012)

Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten



- ▶ Finanzverwaltung unterstellt, dass die gewählte Handlungsform grundsätzlich zulässig und korrekt ist (BMF-Schreiben 16.12.2016, Rz. 16 und 17)
 - Ausnahme: bei offensichtlicher Unrichtigkeit
 - Bspw. kann der Betrieb einer Cafeteria, oder die Überlassung von Werbeflächen nicht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen
- ▶ Weitere Möglichkeit: Definition der gleichartigen Tätigkeiten (17.500 EUR-Grenze)

Technische Umsetzung: Umsatzsteereinheiten

Hier erfolgt die Definition der Umsatzsteereinheiten.

Neue Einträge

DZBW: Definition Umsatzsteereinheit

Umsatzsteereinheit	Bezeichnung Umsatzsteereinheit
1224	Ratschreiber
4241	Stadionhalle
4242	Sporthalle
5310	Fotovoltaikanlage
BHKW	BHKW
BÜRGHA	Bürgerhaus
MENSA	Mensa
WASSER	Eigenbetrieb Wasser

Neue Einträge

KM-D: Customizing Umsatzsteereinheit

Kokrs	Bukrs	Objektart	Objektschlüssel	Erfolgskonto	Gültig von	Gültig bis	Umsatzsteereinheit
1000	1000	AUF CO-I.	753300000599		01.01.2021	31.12.9999	WASSER
1000	1000	AUF CO-I.	753300000600		01.01.2021	31.12.9999	WASSER
1000	1000	AUF CO-I.	753300000605		01.01.2021	31.12.9999	WASSER
1000	1000	AUF CO-I.	753300000700		01.01.2021	31.12.9999	WASSER
1000	1000	AUF CO-I.	753300000705		01.01.2021	31.12.9999	WASSER
1000	1000	AUF CO-I.	753300000710		01.01.2021	31.12.9999	WASSER
1000	1000	AUF CO-I.	753300000715		01.01.2021	31.12.9999	WASSER
1000	1000	AUF CO-I.	753300000800		01.01.2021	31.12.9999	WASSER
1000	1000	KST Kost.	42410120		01.01.2021	31.12.9999	HALLE
1000	1000	KST Kost.	42410150		01.01.2021	31.12.9999	MENSA
1000	1000	KST Kost.	53100200		01.01.2021	31.12.9999	PVBE
1000	1000	KST Kost.	33300000		01.01.2021	31.12.9999	WASSER

Über diese Tabelle werden die konsumtiven und bilanziellen Kontierungsobjekte den neuen Umsatzsteereinheiten zugeordnet. (Für investive Vorgänge siehe Kapitel 3.2.3.) Es können Kostenstellen, Aufträge, PSP-Elemente und Bestandskonten zugeordnet werden.

Die Tabelle kann zeitabhängig gepflegt werden. Eine unterjährige Änderung ist möglich. Dabei ist für die Prüfung bei der Buchung nicht das Erfassungsdatum sondern das Buchungsdatum ausschlaggebend.

In der Tabelle wird das CO-Objekt (Kostenstelle/Auftrag/PSP-Element) einer Umsatzsteereinheit zugeordnet. Zusätzlich ist es möglich die Einträge durch Erfolgskonten ausdifferenzieren. In diesem Fall ist eine Kostenstelle nur in Kombination mit den hinterlegten Erfolgskonten steuerrelevant. Werden keine Erfolgskonten zugeordnet, ist das CO-Objekt in Verbindung mit allen Erfolgskonten steuerrelevant.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihre Ansprechpartner



RA/StB
Dr. Michael Klett
Partner
Legal

Baker Tilly

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-229

F: +49 711 933046-210

michael.klett@bakertilly.de



StB
Christian Baier
Senior Manager
Tax

Baker Tilly

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-441

F: +49 711 933046-221

christian.baier@bakertilly.de

Baker Tilly 2BT-Tool

Now, for tomorrow

Baker Tilly
Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart
T +49 711 933046-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de